



**Pressekonferenz der IG Metall
„Crowdwork im internationalen Vergleich“
(Berlin 9. Juni 2017)
Rechtliche Handlungsfelder**

Weiterentwicklung des **Arbeitnehmerbegriffs**: Kriterien wie wirtschaftliche Handlungsfähigkeit heranziehen (also nicht nur Weisungsgebundenheit und Einbeziehung in betriebliche Organisation), sind z.B. eigenständiges Auftreten am Markt und Möglichkeiten zur Preisfestsetzung (wie bei Unternehmen) möglich?

Weiterentwicklung des Begriffs „**arbeitnehmerähnlicher Personen**“ (§12a Tarifvertragsgesetz): Herabsetzung des Schwellenwerts für von 50 Prozent auf ein Drittel des Einkommens von einem Auftraggeber (wie heute schon bei künstlerischen, schriftstellerischen oder journalistischen Leistungen).

Ausweitung des **Heimarbeitgesetzes**: Das Gesetz erfasst schon jetzt höher qualifizierte Tätigkeiten – bislang aber nur, wenn Arbeit „im Auftrag von Gewerbetreibenden“ erledigt wird.

Berücksichtigung von Crowdworkern bei den Vertretungsmöglichkeiten aus dem **Betriebsverfassungsgesetz** (heute schon für in Heimarbeit Beschäftigte, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten).

Festlegung eines **Mindesthonorars**, analog des gesetzlichen Mindestlohns, als Schutz für Solo-Selbständige.

Generelles Recht für Plattform-Beschäftigte, **tarifvertragliche Regelungen** zu treffen. (Bei Unternehmen/Selbständigen greift sonst das Kartellrecht und somit das Verbot von Preisabsprachen.). Dieses Recht gibt es schon heute für Arbeitnehmerähnliche (§ 12 a TVG) und nach dem HAG.

Soziale Absicherung: Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Herabsetzung des Mindestbeitrags für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Recht für Gewerkschaften, Plattform-Beschäftigte **auf geeignetem Weg anzusprechen**, z.B. Zugang zu E-Mail-Verteilern der Plattform.

Transparenz und Portabilität der Bewertungsprofile für Plattform-Beschäftigte.

AGB-Kontrolle und **Mindestanforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen** von digitalen Plattformen.